

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums  
Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1808**

Gemüthsschwäche

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Haushaltung übergeht (wobon jedoch der Fall des  
Einfreyens ganz verschieden ist, wo nemlich der  
Schwiegersohn in die Haushaltung der Schwieger-  
Eltern sich begiebt, als in welchem Fall die Toch-  
ter als FamilienGlieb abhängig bleibt, und er als  
FamilienGenosse an dieser Abhängigkeit Theil  
nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe und  
Haltung nicht betreffen, selbstmändig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung, die  
auf den Erwerb seines Fleisses, und den Ertrag  
etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist,  
ordnungsmäßig beginnt. Durch den Tod der El-  
tern erlöschet diese Abhängigkeit ganz, durch den  
Tod der noch in der Familie ernährten Kinder  
aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder  
haben, die sonst an der Eltern Platz in diese Ab-  
hängigkeit treten. Eine durch SelbstVersorgung  
erloschene FamilienAbhängigkeit wacht wieder auf,  
sobald durch irgend einen Unfall die SelbstVersor-  
gung soweit vereitelt wird, daß die Kinder oder  
Enkel wieder von den Eltern oder GrosEltern zur  
Versorgung angenommen werden müssen.

G e m ü t h s s c h w ä c h e.

29.) Zufällige Verhältnisse können auch eine Ein-  
schränkung des Rechtsgebrauchs der StaatsAnge-

hrigen bestimmen, dahin gehört vornemlich a) Gemüthschwäche, oder jener bleibend scheinende Zustand, worin Jemand des vernünftigen Gebrauchs seine Sinne nicht mächtig ist, sey es nun, daß er zwar seine Sinnen gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem sinnlichen Zusammenhang erscheint, des Verstandes Gebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbare Folgen seiner Handlungen entweder nicht einsehen, oder die Einsicht nicht bis zur Fassung einer daraus verständig hervorgehenden Entschliessung festhalten könne, (Blödsinnig), oder daß er zwar bey dem Sinnengebrauch auch einen Verstandesgebrauch habe, der aber für gewisse Fälle durch einen vorherrschenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Berührung steht, verloren ist, und einer widersinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt, (Wahnsinnige), oder daß alle geistige SinnenThätigkeit oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bey ihm verschwunden sey, (Sinnlose und Unsinnige). Alle diese verschiedene Gemüthslagen rechtfertigen die Unterwürfigkeit solcher unglücklichen Menschen unter den Willen einer fremden Fürsorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbstmündigkeit, jedoch nicht bey

allen in gleichem Maasse; indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halbmündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre persönliche Freyheit und auf ihre Vermögens Befugnisse zwischen Lebendigen sowohl als von Todes wegen dadurch gleich gesetzt werden. Diese Maasse bestimmt die gesetzmäßige Erkenntniß nach vorausgegangener zusammenwirkender Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolicenbehörden. Ohne eine solche Voruntersuchung kann bey übrigens gleichen Umständen keinen die Selbstmündigkeit abgesprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines StaatsAngehörigen wegen zuvor schon obgewalteter gleicher GemüthsBeschaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer GemüthsVerwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn sie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüße einer solchen so gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerliche Geseze fordern. We ein mal eine solche GemüthsUnmündigkeit von Staatswegen anerkannt ist, verliert sie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der gesetzmäßigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt ist.